

## Neue Kraft schöpfen

Wenn Sie einen Angehörigen pflegen, haben Sie einen jährlichen Anspruch auf bezuschusste Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen. Dafür stellen wir in der kurzfristigen Wachkomaversorgung bis zu fünf klimatisierte Ein-Bett-Zimmer zur Verfügung.

Eine Phase der Kurzzeitpflege kann für Sie eine wichtige Erholung bedeuten. Sie gibt Ihnen Gelegenheit, neue Kraft für Ihre fordernde Aufgabe zu schöpfen. Ob Kurzzeitpflege oder Langzeitversorgung – wie lange ein Mensch unser Gast ist, ist zweitrangig. Denn wir kümmern uns mit derselben Professionalität und Fürsorge um ihn wie um alle anderen Bewohner.

Inkl. **therapeutische Kurzzeitpflege!**

## Was ist Kurzzeitpflege?

Es gibt Zeiten, in denen eine Pflege zuhause nicht möglich ist. Das kann ganz unterschiedliche Gründe haben, z.B.:

- **Krankheit**  
Sie sind erkrankt und können Ihren pflegerischen Aufgaben nicht nachkommen.
- **Urlaub**  
Sie brauchen eine Auszeit, um die eigene Leistungsfähigkeit zu erhalten.
- **Pflegegrad**  
Der Pflegegrad Ihres Angehörigen erhöht sich kurzzeitig, so dass Sie die Pflegeanforderungen in den eigenen vier Wänden nicht erfüllen können.

### Kurzzeitpflege

Wenn Sie verhindert sind, übernimmt eine vollstationäre Langzeitfachpflegeeinrichtung wie das FPZ Bergstraße vorübergehend die Betreuung des pflegebedürftigen Menschen.

Die Pflegekassen unterscheiden zwischen **Verhinderungs- und Kurzzeitpflege**. In der Regel nehmen Sie jedoch anteilig beide Modelle in Anspruch.



**NEUE KRAFT  
SCHÖPFEN**



## Was kostet Kurzzeitpflege?

Für einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen eines Kalenderjahres können pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad eine Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Die Kurzzeitpflege dient dazu, pflegende Angehörige bei der häuslichen Pflege zu entlasten.

Sie kann aber auch

- im Anschluss an einen längeren Krankenhausaufenthalt oder
- übergangsweise bis zum dauerhaften Einzug in ein Pflegeheim
- oder betreutes Wohnen beantragt werden.

## Kostenübersicht

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten von bis zu 1.612 Euro für maximal 4 Wochen Kurzzeitpflege pro Kalenderjahr – unabhängig vom Pflegegrad des Antragstellers. Die Kurzzeitpflege umfasst alle Leistungen der Grundpflege.

Jede pflegebedürftige Person (mit Pflegegrad) hat seit 2017 die Möglichkeit, die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege zu kombinieren. Weder bei der Verhinderungspflege noch bei der Kurzzeitpflege werden die Kosten für Kost und Logis (Hotelkosten und Verpflegung) übernommen.

Art	Voraussetzungen	Zeitraum (max.)	Kostenübernahme (max.)
Verhinderungspflege	Pflegegrad 2-5	6 Wochen	1.612 Euro
Kurzzeitpflege	Pflegegrad 2-5	4 Wochen	1.612 Euro
kombiniert	Pflegegrad 2-5	8 Wochen	3.224 Euro



**FPZ** | FachPflegeZentrum  
Bergstraße

### FachPflegeZentrum Bergstraße GmbH

Hildegard-von-Bingen-Straße 5 | 64653 Lorsch

T. +49 (0) 6251 - 86 167-0

Fax +49 (0) 6251 - 86 167-99

info@fpz-bergstrasse.de

[www.fpz-bergstrasse.de](http://www.fpz-bergstrasse.de)

### Besuchen Sie uns –

nutzen Sie den Routenplaner im Kontakt-Bereich unserer Webseite!

